

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. April 1949.

Der Rückbuchungsanspruch Kriegsgefangener nach
dem Währungsschutzgesetz.

270/A.B.
zu 313/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Eine Anfrage der Abg. Gabriele P r o f t und Genossen vom 30. März l. J., die die Auslegung des Währungsschutzgesetzes betraf, regte die Erlassung einer Verordnung an, die den Angehörigen von in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen hinsichtlich der Rückbuchungsanträge die gleiche Rechtsstellung wie den tatsächlich heimgekehrten Kriegsgefangenen einräumt. Hiezu erklärt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n :

Das Währungsschutzgesetz hat im § 10, Abs.(2), heimkehrenden kriegsgefangenen Österreichern eine Nachfrist zur Stellung eines Rückbuchungsantrages gegeben. Sie beginnt mit dem Tag der Heimkehr und dauert zwei Monate. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist so gefasst, dass er auf Fälle, bei denen der Kriegsgefangene in der Gefangenschaft gestorben ist, nicht angewendet werden kann. Denn das Gesetz spricht ausdrücklich von "heimkehrenden" österreichischen Staatsbürgern.

Die Bestimmungen des § 10, Abs.(2), des Währungsschutzgesetzes werden so gehandhabt, dass Frauen, deren Männer kriegsgefangen sind, als Haushaltsvorstand behandelt werden und ihnen daher der Anspruch zuerkannt wird, eigene Rückbuchungsanträge zu stellen. Von dieser Möglichkeit wurde auch in weitem Umfang Gebrauch gemacht.

Ergänzend beehre ich mich darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage vertretene Ansicht, den Ehefrauen von Kriegsgefangenen würde keine Rückbuchung bewilligt werden, wenn das Sparbuch nicht auf ihren, sondern auf den Namen des kriegsgefangenen Gatten laute, unzutreffend ist. Für eine Rückbuchung können alle Sparbücher der zum Haushalt gehörenden Personen herangezogen werden. Wenn aber das Sparbuch eines für tot erklärten Kriegsgefangenen aus dessen Verlassenschaft auf Personen übergeht, die einen Rückbuchungsanspruch haben, z.B. seine Eltern, so kann daraus dem Anspruchsberechtigten die Rückbuchung bis zu 2.500, bzw. 3.500 S gewährt werden, ohne dass eine vorherige Umbuchung (Namensumschreibung durch Feststellungsbescheid der Finanzlandesdirektion gemäss § 9, Abs.(2), Währungsschutzgesetz) erforderlich ist. Der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. Februar 1948, Zl. 6826-15/48, besagt diesbezüglich:

"Soferne aber Sperrguthaben aus Verlassenschaften Personen zufallen, welche auf Grund des § 10, Währungsschutzgesetz, einen Rückbuchungsanspruch geltend machen können, sind diese Sperrguthaben zum Zwecke der Gutschrift bei Vorliegen des entsprechenden Gerichtsbeschlusses, bzw. Erbübernehmens gleichfalls zu übertragen. Ein Ansuchen um Übertragung des Guthabens im Sinne des § 9, Abs.(2), Währungsschutzgesetz, erübrigt sich in diesem Falle."

-.--.-.-.